

## Hausarbeit

Allg. Verwaltungsrecht und  
Verwaltungsprozessrecht / WH  
SoSe 2022

Univ.-Prof. Dr. Helmut Aust

19.08.2022

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Initialen: \_\_\_\_\_

**Abgabe bis Freitag, den 14. Oktober 2022, 23:59 Uhr / ha-allgverwa@rewiss.fu-berlin.de**

### Sachverhalt

A ist deutsche Staatsbürgerin, lebt aber seit einigen Jahren mit ihrer Ehepartnerin B in dem Staat S, dessen Staatsbürgerin die B ist. Weder A noch B besitzen eine doppelte Staatsbürgerschaft. In S treibt zurzeit die terroristische Vereinigung T ihr Unwesen. In dem von A und B bewohnten Teil des Staatsgebietes kommt es immer wieder zu Terroranschlägen und vereinzelt zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Kämpfern der T. Die Terroristen entführen zudem regelmäßig Zivilisten und verschleppen diese in eine schwer zugängliche, bergige Grenzregion, um Lösegeld für deren Freilassung zu erpressen und ihren bewaffneten Kampf zu finanzieren. Um die Terrororganisation von dieser Finanzierungsquelle abzuschneiden und weitere Entführungen zu verhindern, beschließt das Parlament von S ein strafbewehrtes Verbot von ungenehmigten Lösegeldzahlungen und sonstigen Sach- und Geldleistungen an Mitglieder von T.

Zur gleichen Zeit spricht das Auswärtige Amt aufgrund der angespannten Sicherheitslage in S einen Sicherheitshinweis aus, in dem empfohlen wird, von nicht zwingend notwendigen Reisen nach S abzusehen. A, die sich gemeinsam mit B eine Lebensgrundlage in S aufgebaut hat und fest in dem Land verwurzelt ist, entschließt sich, trotz des ihr bekannten Hinweises und der ihr bekannten angespannten Sicherheitslage in S zu bleiben und ihr Leben wie gewohnt fortzusetzen.

Wenige Wochen später werden A und B von Kämpfern der T entführt und in ein Lager der Terroristen verbracht. Für A und B besteht keine Möglichkeit, sich eigenständig aus der Gewalt der T zu befreien. Auch Befreiungsversuche der Behörden von S scheitern. Um mithilfe internationaler Aufmerksamkeit die Regierung von S zur Genehmigung von Lösegeldzahlungen zu bewegen, lassen die Entführer ausländische Geiseln sowohl mit den Vertretungen ihrer Heimatstaaten in S als auch mit ihren Freunden und Familien in ihren Heimatstaaten telefonieren. A ruft bei dem zuständigen deutschen Konsulat in S an und bittet

## **Hausarbeit**

Allg. Verwaltungsrecht und  
Verwaltungsprozessrecht / WH  
SoSe 2022

um Unterstützung bei der Verhandlung der Freilassung von ihr und B. Der zuständige Konsularbeamte entgegnet, die Regierung in S weigere sich trotz intensiver Gespräche aus Deutschland angebotene Lösegeldzahlungen zu genehmigen. Diplomatische Bemühungen hätten lediglich dazu geführt, dass die Regierung von S der Bundesrepublik erlaubt habe, die Geiseln selbst mit eigenen, im Zweifel auch gewaltsamen Mitteln aus der Hand der Entführer zu befreien. Die Auslandsvertretung Deutschlands in S werde aufgrund der angespannten Sicherheitslage allerdings nur mit einer Notbesetzung geführt. Man verfüge nicht über ausreichend geschultes Personal, um A und B zu befreien oder eine entsprechende Evakuierung zu koordinieren. Dem Konsulat seien daher die Hände gebunden.

Infolge der scheinbar aussichtslosen Lage sowie der kläglichen Unterbringungsbedingungen verschlechtert sich in den darauffolgenden Tagen zunehmend der Gesundheitszustand von A und B. A befürchtet zu Recht, dass sie beide innerhalb weniger Tage versterben werden, sollten sie nicht zuvor evakuiert und medizinisch versorgt werden. Bei ihrem nächsten Telefonat ruft A daher mit letzter Kraft die in Deutschland ansässige, befreundete Rechtsanwältin R an und beauftragt sie im Namen von ihr und B, schnellstmöglich vor Gericht ein Einschreiten der Bundesrepublik zu erzwingen. Immerhin sei der Staat sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach dem einfachen Recht zum Schutz seiner Bürger verpflichtet. Solche grundrechtlichen und einfachgesetzlichen Schutzpflichten könnten nicht einfach an der Staatsgrenze enden. Staatsbürger und ihre Angehörigen, die sich im Ausland in höchster Not befänden, müssten sich auf die Hilfe der Bundesrepublik verlassen können. Wenn S Lösegeldzahlungen verhindere, müssten sie und B im Zweifel durch die Bundesrepublik gewaltsam befreit und evakuiert werden.

R bittet Sie zu prüfen, wie am besten gerichtlich vorgegangen werden könnte, um einen Anspruch von A und B auf Evakuierung gegen die Bundesrepublik durchzusetzen.

**Aufgabe 1:** Hat das verwaltungsgerichtliche Vorgehen der R Aussicht auf Erfolg?

### **Abwandlung:**

Infolge des gerichtlichen Vorgehens der R kommt es tatsächlich zu einem Einschreiten der Bundesrepublik. Mit großem personellen und materiellen Aufwand wird eine Rettungsmission geplant, an der neben dem Auswärtigen Amt auch Spezialeinheiten der Bundespolizei beteiligt sind. Da die Entführer auf frühere Befreiungsversuche der Behörden von S stets gewaltsam reagierten, erwarten die deutschen Sicherheitsbehörden, dass die schwer bewaffneten

## **Hausarbeit**

Allg. Verwaltungsrecht und  
Verwaltungsprozessrecht / WH  
SoSe 2022

Terroristen auf den Versuch einer Befreiung der Geiseln ohne Vorwarnung mit potenziell tödlicher Gewalt sowohl gegen Sicherheitskräfte als auch gegen die Geiseln reagieren werden. Der Plan der Bundespolizei besteht daher darin, die Geiseln aus der Gewalt der Entführer zu befreien, ohne dass die Entführer auf die Rettungsmission aufmerksam werden.

Die Einheiten der Bundespolizei dringen zunächst unentdeckt in das Lager der Terroristen ein. Als die Beamten A und B erreichen, bemerkt jedoch der mit einem Sturmgewehr ausgerüstete Kämpfer K, der zur Bewachung der Geiseln abgestellt ist, die Polizeieinheiten und beginnt seine Waffe in Richtung der A zu heben. Um zu verhindern, dass K auf die A schießt, gibt der Polizeivollzugsbeamte P seinerseits gerade noch rechtzeitig einen Schuss auf den Körper des K ab. Die Kugel durchdringt den Bauch des K und streift anschließend den Oberarm der sich in der Nähe befindlichen A. K verstirbt. Bei A kommt es durch den Streifschuss zu einer blutenden Fleischwunde, die jedoch nicht lebensgefährlich ist und innerhalb weniger Wochen ohne Verursachung bleibender Schäden verheilt. Aufgrund der Entfernung zwischen ihm und K vermutete P im Zeitpunkt der Schussabgabe, dass er es trotz seiner Ausbildung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schaffen würde, K mit einem gezielten Schuss auf dessen Extremitäten oder auf dessen Gewehr zu entwaffnen. Zudem geht er davon aus, dass er bei einem Fehlschuss vorbei an der Waffe und den Extremitäten des K aus Versehen die A treffen und diese tödlich verletzen könnte. Da Polizeimunition jedoch, wie P bewusst ist, darauf ausgerichtet ist, in menschlichen Körpern stecken zu bleiben und diese nicht zu durchdringen, rechnet der Polizist nicht damit, dass auch ein Schuss auf den Körper des K die A treffen könnte. Er ist sich aber dessen bewusst, dass ein Schuss auf Ks Körper diesen schwer, möglicherweise sogar tödlich verletzen könnte.

Im Übrigen verläuft die Evakuierung von A und B erfolgreich und ohne weitere Zwischenfälle.

Trotz der insgesamt erfolgreichen Rettung ärgert sich A auch vier Wochen später immer noch über den nach ihrer Ansicht unprofessionellen Umgang der Bundesrepublik mit ihrer Notlage. Sie findet, dass ihr zumindest aufgrund der erlittenen Schussverletzung ein Anspruch gegen den deutschen Staat zustehen müsste. A wendet sich daher erneut an R und bittet sie, ihre eventuellen Ansprüche gegen die Bundesrepublik zu prüfen. Nach Ansicht der A hätte P bei ihrer Befreiung nicht einfach auf K schießen dürfen, wenn die Gefahr bestand, jemanden tödlich zu verletzen. Ein tödlicher Schuss sei eine Form der Ausübung staatlichen unmittelbaren Zwangs, die bei der Vollstreckung hoheitlicher Maßnahmen unzulässig sei. Dies müsse insbesondere gelten, da der Schuss auch für A als Opfer höchst gefährlich war.

## **Hausarbeit**

Allg. Verwaltungsrecht und  
Verwaltungsprozessrecht / WH  
SoSe 2022

Zumindest hätte P zunächst einen Warnschuss abgeben müssen, um K zu einer friedlichen Aufgabe zu bewegen.

R geht zutreffend davon aus, dass die erlittene Verletzung der A einem immateriellen Schadenswert in Höhe von 2000 € entspricht und bittet Sie Folgendes zu prüfen:

**Aufgabe 2:** Stehen A aufgrund der erlittenen Schussverletzung Ansprüche gegen die Bundesrepublik zu?

### **§ 5 Konsulargesetz (KonsG): Hilfeleistung an einzelne**

(1) Die Konsularbeamten sollen Deutschen, die in ihrem Konsularbezirk hilfsbedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Dies gilt nicht für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, wenn sie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und auch ihr Vater oder ihre Mutter sie besitzt oder besessen hat sowie für ihre Abkömmlinge; diesen Personen können die Konsularbeamten jedoch Hilfe gewähren, soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, können die Konsularbeamten Hilfe auch nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen gewähren, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(3) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Empfangsstaat unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen. Die Hilfe kann auch in der Gewährung von Rechtsschutz bestehen.

(4) Wenn es sich empfiehlt, können die Konsularbeamten die Hilfe auch dadurch leisten, daß sie dem Hilfesuchenden die Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einen anderen Ort ermöglichen.

(5) Der Empfänger ist zum Ersatz der Auslagen verpflichtet. Die Ersatzpflicht trifft neben ihm auch seine Verwandten und seinen Ehegatten im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht. Die Verpflichtung zum Ersatz geht auf die Erben über. Die Haftung der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß.

(6) Dauert die Notlage eines Hilfeempfängers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder der im Ausland in Untersuchungshaft ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, länger als zwei Monate, so ist vom Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu gewähren. Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Die Hilfeleistung kann abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, daß der Hilfesuchende frühere Hilfen mißbraucht hat, es sei denn, daß er im Falle der Ablehnung einen ernsten Nachteil an Leib, Leben oder Gesundheit erleiden würde.

### **§ 6 KonsG: Hilfe in Katastrophenfällen**

(1) Wenn im Konsularbezirk Naturkatastrophen, kriegerische oder revolutionäre Verwicklungen oder vergleichbare Ereignisse, die der Bevölkerung oder Teilen von ihnen Schaden zufügen, eintreten oder einzutreten drohen, sollen die Konsularbeamten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Geschädigten oder den Bedrohten, soweit sie Deutsche sind, Hilfe und Schutz zu gewähren. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Soweit die Entwicklung der Lage im Konsularbezirk, die persönlichen Verhältnisse des Hilfs- oder Schutzbedürftigen oder sonstige besondere Umstände es erfordern, kann von der Geltendmachung der Ansprüche auf Auslagenersatz abgesehen werden.

(3) Um in den in Absatz 1 genannten Fällen sofort wirksam helfen zu können, sollen die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohlener sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem laufenden halten. Dabei ist auch die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.

## **Hausarbeit**

Allg. Verwaltungsrecht und  
Verwaltungsprozessrecht / WH  
SoSe 2022

### **Bearbeitervermerk**

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ist zu unterstellen. Es sind alle angesprochenen Rechtsprobleme gegebenenfalls hilfgutachterlich in einem umfassenden Gutachten zu bearbeiten. Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag sind nicht zu prüfen.

### **Formale Vorgaben**

Das Gutachten darf den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (Titelblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und ehrenwörtliche Erklärung zählen nicht mit).

Es ist linksseitig ein Korrekturrand von mindestens 6 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm sowie oben und unten jeweils 1,5 cm zu lassen. Verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand, die Schriftart Times New Roman im Schriftgrad 12 im Haupttext und im Schriftgrad 10 in den Fußnoten (einfachen Zeilenabstand in den Fußnoten) und sorgen Sie auch im Übrigen für eine gut lesbare, übersichtliche Formatierung (Überschriften, Absätze). Ein Beispiel für die an das Ende der Arbeit anzufügende ehrenwörtliche Erklärung befindet sich auf der Fachbereichsseite. Bezüglich der übrigen formalen Vorgaben wird auf die Teile 2 und 3 der „Hinweise zum Erstellen einer Seminararbeit im Völkerrecht (SP 7)“ verwiesen, welche von der Webseite des Arbeitsbereichs von Herrn Prof. Aust abrufbar sind.

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt digital als pdf-Dokument und muss spätestens am Freitag, den 14. Oktober 2022, 23:59 Uhr erfolgen. Das pdf-Dokument ist wie folgt zu benennen: Ihre Matrikelnummer\_Ihre Initialen\_HausarbeitVwR. Prüfen Sie rechtzeitig vor der Abgabe, ob das pdf-Dokument fehlerfrei erzeugt worden ist und geöffnet werden kann. Technische Störungen gehen zu Ihren Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Arbeit fristgerecht im Fachbereich eingegangen ist. Bitte nutzen Sie für die Abgabe der Arbeit ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse: ha-allgverwa@rewiss.fu-berlin.de. In dem E-Mail-Postfach ist eine automatisierte Empfangsbestätigung hinterlegt. Sie können zusätzlich einen Ausdruck Ihrer Arbeit per Post einsenden oder gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Sekretariat des Arbeitsbereichs Aust ihre Hausarbeit persönlich am Arbeitsbereich abgeben. Der Brief muss zum Nachweis der rechtzeitigen Abgabe einen Poststempel spätestens des Abgabedatums tragen. Auf diesem Weg fristgerecht eingehende Arbeiten werden nur dann zur Korrektur herangezogen, wenn von Ihnen kein lesbares pdf-Dokument fristgerecht eingegangen ist.